

## Klausurtechnik für und Tipps zur Vorbereitung auf die Strafrechtsklausur aus anwaltlicher Sicht im 2. Staatsexamen

### TIPPS ZUR VORBEREITUNG

**Lesetipp:** Arzt, Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl., 2006. Obwohl schon älter überaus lesenswert, da sich das Buch im Wesentlichen mit (zeitloser) Klausurtechnik in klarer Sprache befasst. Die meisten der darüber hinaus dargestellten Rechtsprobleme sind zudem „Klassiker“ und damit ebenfalls nicht veraltet.

Eine Standardfrage in den AGen ist die, ob es empfehlenswert ist, die Klausur im Strafrecht aus anwaltliche Sicht für das Examen zu wählen. Wie so oft kann die Antwort darauf nur lauten: „Es kommt darauf an.“ Die Anwaltsklausur im Strafrecht ist nicht pauschal als leichter oder schwerer als andere Klausurformen anzusehen. Allerdings hat das Strafrecht als Prüfungsfach für noch nicht ganz Entschlossene aus meiner Sicht folgende Vorteile: Es stehen zwei sehr gute Kommentare zur Verfügung und zumindest das materiell-rechtliche Wissen kann im Vergleich zu anderen Gebieten aus meiner Sicht halbwegs schnell aufgefrischt werden.

**ABER:** Viele Referendare legen ihren Schwerpunkt in der Examensvorbereitung darauf, sich möglichst lückenlos im materiellen Recht und im Prozessrecht vorzubereiten. Dieser Ansatz ist sicher im Grundsatz richtig, aber eben auch nur im Grundsatz. Leider gerät dabei oft aus dem Blick, wie das ganze angesammelte Wissen schließlich in der Klausur umgesetzt werden kann. Arzt (oben, Seite 18) hat hier einen treffenden Vergleich zu Sprachkenntnissen gezogen, der die Problematik verdeutlicht: „Schwächen beim aktiven Wortschatz können nicht einfach dadurch behoben werden, dass man den passiven Wortschatz vergrößert. Bei der Rechtswissenschaft ist es nicht anders. Wer sich in aktiv einsetzbaren juristischen Kenntnissen schwach fühlt, kann seine passiven Kenntnisse mit noch so viel Fleiß vermehren – er bleibt in der Prüfung juristisch sprachlos, weil die Aktivierung des passiven Wortschatzes nicht gelingt.“

## A. Anforderungen erkennen

Im 2. Staatsexamen liegt der Fokus – mehr noch als im 1. – darauf, die Aufgabenstellung vollständig, in der vorgegebenen Zeit, mit einer vertretbaren Lösung zu erledigen.

### I. **FERTIG WERDEN! *Vollständige* Aufgabenerledigung in der vorgegebenen Zeit**

Es gibt offenbar AG-Leiter, die die Ansicht vertreten, auf die Anfertigung der sog. „anwaltlichen Leistung“ (Schriftsatz, Mandantenschreiben, etc. → Vermerk beachten!) könnte zugunsten eines ausführlichen Gutachtens verzichtet werden. **Dieser Tipp kann nur als Notlösung verstanden werden, und zwar als Notlösung für die Klausursituation selbst und nur für den Fall, dass einem in der Klausur das Wasser bis zum Hals steht und alles zu spät ist!** Er ist nicht einmal der Kategorie „elegante Notlösung“ zuzuordnen. Denn: Wer in diese Situation kommt, hat in der Regel in der Vorbereitung das Thema „Klausur“ außen vor gelassen und sich damit falsch vorbereitet. Natürlich gibt es krasse Ausnahmesituationen („Black Out“ in der Prüfung etc.), in denen es immer noch besser ist, diesen Rat zu befolgen, als überhaupt keine vernünftige Lösung mehr abzugeben. Dieser Tipp ist aber nicht mehr als ein Rettungsring. **Keinesfalls sollte er daher in der Vorbereitung auf das Examen berücksichtigt werden!**

Um die Bedeutung der Vollständigkeit greifbarer zu machen ein kleines **Beispiel:**

Stellen Sie sich vor, Sie machen eine Abschlussprüfung als Koch. Aufgabe ist, in höchstens fünf Stunden aus einem vorgegebenen Zutatenangebot ein Rezept für ein dreigängiges Menü und einen Arbeitsplan für das anschließende Kochen zu erstellen sowie das Menü auch entsprechend zu kochen. Denken Sie, dass auch bei dem am besten ausgeklügelten Rezept, dem am besten ausgeklügelten Arbeitsplan ein gutes Ergebnis herauskommt, wenn am Ende kein Menü mehr gekocht wird, weil die Zeit zum Kochen fehlt? Doch wohl eher nicht: Ein Koch soll zeigen, dass er sein Handwerk beherrscht, also auch kochen kann. Ein Anwalt soll dementsprechend zeigen, dass er sein rechtliches Wissen in einen anwaltlichen Schriftsatz gießen kann. Sie werden es spätestens in der Praxis erleben, dass Sie sich manchmal darüber, *was* Sie schreiben

wollen, völlig im Klaren sind, sich aber fragen: „Und wie bringe ich das jetzt in was für einem Schriftsatz unter?“. Und eben das will man auch im Examen sehen.

## II. Vertretbare Lösung – zu Rechtsprechung und Literatur

„Das *Elend der Musterlösungen* liegt darin, daß sie naturgemäß **nach Vollkommenheit streben**. Sie sind Muster für ein ‚sehr gut‘, das nur wenigen erreichbar ist, und damit für viele Muster von nur beschränktem Wert. Mancher, der über ein ausreichend nicht hinauskommt, wünscht sich eine (für ihn erreichbare) musterhafte befriedigende Lösung.“

Arzt, Strafrechtsklausur, 7. Aufl., S. 1

Es fällt immer wieder auf, dass vielen Referendaren der Maßstab der *vertretbaren* Lösung offenbar nicht klar ist. Das mag möglicherweise eine Ursache darin haben, dass die Vorbereitung zu sehr um die von Arzt im einleitenden Zitat genannten Musterlösungen kreist. Dabei sollte man sich von diesen nicht blenden lassen: Eine Prädikatsnote erfordert nicht, sämtliche Rechtsprobleme wie in einer Musterlösung umfassend darzustellen und die Fähigkeit, dies unter Klausurbedingungen zu können, haben nur die Wenigsten. Allerdings: Auch eine durchweg gelungene und die wesentlichen Probleme abhandelnde *vertretbare* Lösung ist alles andere als einfach zu erreichen.

Im Gegenteil, sie verlangt zumindest in einer Hinsicht sogar – meiner Ansicht nach ist das so als Prüfungsleistung gewollt – noch mehr als die Musterlösung: Während man für die Musterlösung „nur“ mit den Worten von Arzt „nach Vollkommenheit streben“, also quasi „nur“ alles wissen und das auch in der gegebenen Zeit niederschreiben können muss, verlangt die *vertretbare* Lösung zusätzlich, eine wesentliche Kernkompetenz des Juristen zu beherrschen: Die *Auswahl des Wesentlichen!* Da man in der Regel nämlich eben entweder nicht alle Probleme erkennen wird *oder* mangels Zeit jedenfalls nicht alle Probleme in der Klausur abhandeln kann, muss man eine Auswahl treffen, sprich *Schwerpunkte setzen*. Darauf wird weiter unten noch eingegangen. Ich würde daher sogar behaupten, dass die Fähigkeit der Schwerpunktsetzung ein zentraler Prüfungsgegenstand des Zweiten Examens ist.

Die Klausuren insbesondere des 2. Staatsexamens sind zudem keine wissenschaftlichen Aufsätze, ebenso wenig wird (auch nicht von Prädikatskandidaten) erwartet, dass im Rahmen einer Examensklausur ein bahnbrechender neuer Rechtsansatz gefunden wird.

**Eine „vertretbare Lösung“ bedeutet nicht, die dogmatisch (einzig?) richtige Lösung nach der Auffassung von Professor Sowieso zu begründen oder gar in der Klausur mal eben eine eigene „einzig richtige“ Lösung zu entwickeln und sauber darzustellen, sondern eine Lösung zu präsentieren, die in der Praxis einer (ober-)gerichtlichen Bewertung standhält.**

So wie der zukünftige Richter nicht gleich durch die nächste Instanz aufgehoben werden soll, soll der zukünftige Anwalt nicht gleich in den Verruf kommen, in seinen Schriftsätzen nur unhaltbaren Unsinn zu schreiben.

**Zudem wollen die Mandanten regelmäßig in erster Linie wissen, wie das konkrete Gericht erster Instanz voraussichtlich über ihren Fall entscheiden wird, also hier konkret das AG Tiergarten oder das LG Berlin.** Nicht so interessant ist für die Mandanten dagegen, wie man an der HU oder FU über den Fall denkt. Zu den daraus folgenden Problemen für die Qualität der Rechtsprechung, siehe sogleich unter 2.

1. *Oft vernachlässigt: Die Rechtsprechung (insbesondere des BGH)*

Daraus ergeben sich notwendige Konsequenzen für die Klausur:

Es wird klar, dass in der Klausur für eine *vertretbare Lösung* immer auf die Auffassung der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung abgestellt werden kann, die daher auf jeden Fall in ihren wesentlichen Grundzügen gekannt werden sollte (bzw. wie in der Praxis eigentlich gekannt werden muss).

**Eine derartige Lösung kann insbesondere in dem als praktische Prüfung angelegten 2. Staatsexamen nicht „falsch“ im Sinne einer *vertretbaren* Lösung sein.**

Und auch die Referendare, die – oft mit guten Gründen – die Auffassung der Rechtsprechung ablehnen, kommen nicht umhin, die Rechtsprechung und ihre

Argumente erst einmal zu verstehen, weil sie sich mit ihr gerade in der praktisch orientierten Prüfung des 2. Staatsexamens auseinandersetzen müssen: Wer die Auffassung der Rechtsprechung mit halbgen Argumenten oder ohne argumentative Auseinandersetzung ablehnt, erreicht das Ziel der *vertretbaren* Lösung regelmäßig nicht.

Zudem erkennen viele Referendare aus meiner Sicht nicht, dass der BGH sich sowohl im materiellen Strafrecht als auch insbesondere im Strafprozessrecht verschiedentlich als Ersatzgesetzgeber betätigt. Zum anderen scheut sich dieser

„BGH seit langem, sich selbst an allgemeine Regeln und sog. Theorien zu binden. Bezeichnend dafür ist, dass er keine Leitsätze mehr formuliert, sondern dies den Redakteuren der Fachzeitschriften überlässt. Die Formeln, die er zur Beantwortung der grundsätzlichen Fragen [...] immer wieder anbietet, sind nahezu inhaltsleer“ (so vollkommen zutreffend *Puppe*, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 3. Aufl., 2016, S.6).

Dies können, sollen, ja müssen Sie möglichst jederzeit kritisieren oder zumindest kritisch hinterfragen – nur nicht *zwingend* in der Klausur, da müssen Sie in erster Linie für die *vertretbare* Lösung wissen, welche Argumente wohin gehören!

Wenn Sie es in der Klausur noch schaffen, **darüber hinauszugehen** – bewundernswert, tun Sie das! Erfahrungsgemäß ist es bei den allermeisten Referendaren aber leider nicht so. Dann gehen Sie bitte mit diesem Ansatz auch nicht an die Klausur heran, sondern bauen Sie das Haus von unten auf

→ Erst stellen Sie bitte unter Beweis, dass Sie das „plumpe“ juristische Handwerk beherrschen. Danach können Sie noch Ihr Genie belegen – wenn die Zeit reicht.

Ansonsten sparen Sie sich bitte Ihre Gedanken für einen Aufsatz auf und teilen sie dann so der Allgemeinheit mit statt sie im Archiv des Prüfungsamtes verschwinden zu lassen, wo sie sicher nicht besondere Wertschätzung erfahren werden. Da haben alle mehr davon.

## 2. Für die Zeit nach der Prüfung: Warnung vor dem BGH!

Ich befürchte allerdings, dass Sie später, wenn Sie tatsächlich Strafrichter/in geworden sind, den BGH durchaus schätzen werden.

Denn genau das, was Ihnen in der Klausurvorbereitung und -bearbeitung sowie den Anwälten und Rechtsunterworfenen in der Praxis Probleme macht, nämlich die Unklarheit darüber, wie der BGH den *konkreten* Fall entscheiden wird, schafft den Entscheidern – also auch dem BGH selbst – Freiräume.

Das soll einer „Einzelfallgerechtigkeit“ dienen. Was das genau sein soll, ist fraglich: Allzu leicht kann dieser Begriff als Deckmantel für Willkür gebraucht werden und zumindest vor dem Gesetz sollen alle Menschen gleich sein, Art. 3 GG. Es ist also gerade die Gleichheit insbesondere für die justizielle Gerechtigkeit als elementar anzusehen (in Italien hängt deswegen zur Erinnerung in jedem Gerichtssaal der Satz: „La Legge è uguale per tutti“). Dann bedarf es aber der allgemeinen und für alle gleich geltenden Anwendung des Gesetzes (vgl. *Puppe*, aaO, S.7). Rechtssicherheit ist ein wesentlicher Grundpfeiler normativierter Gerechtigkeit.

Der Begriff „Einzelfallgerechtigkeit“ wird im Gegensatz dazu vom BGH immer wieder dafür genutzt, Rechtsmittel scheitern zu lassen, obwohl die Entscheidung dogmatisch, bei Anwendung der allgemeinen Regeln, falsch ist. Die Problematik verschärft sich noch dadurch, dass der BGH die „Maske“ vor der Anwendung seiner Entscheidungsgewalt nicht fallen lässt, sondern sich mit den von *Puppe* oben zu Recht als „inhaltsleer“ kritisierten Textbausteinen immer wieder vordergründig in eine (Pseudo)-Dogmatik einordnet. Heerscharen an Jurastudierenden und Referendaren, aber auch zahlreiche Revisionsführer, verzweifeln daran, die „BGH-Dogmatik“ zu entschlüsseln. Lassen Sie sich daher davon nicht aus der Ruhe bringen!

Ehrlicher – aber eben auch die Ersatzgesetzgeberfunktion deutlich machend – wäre es, wenn der BGH in seinen Gründen gelegentlich schreiben *würde*: „Dogmatisch werden für die hier zu bewertende Konstellation die Auffassungen X, Y, Z vertreten (oder auch: noch keine Auffassungen). Jedes dieser Ergebnisse hält der Senat im konkreten Fall für ungerecht, weil... Deswegen entscheidet sich der Senat hier für Lösung T, die diesen Bedenken Rechnung trägt.“

**FAZIT:** Mit der bloßen Kenntnis der Lehre oder Dogmatik kommen Sie im Strafrecht aus diesem Grund jedenfalls nicht weiter, ein Problem, das – und das meine ich völlig ohne Spott – erfahrungsgemäß insbesondere promovierten Referendaren zu schaffen macht.

Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass genau diese Problematik zu einer dogmatischen „Verlotterung“ der Rechtsprechung geführt hat. Der BGH lebt den Instanzgerichten vor, wie Kraft Amtsmacht dogmatische Probleme einfach zu überbrücken sind (man beachtet sie nicht). Er hat dabei den Vorteil, einen Großteil seiner Entscheidungen (Verwerfung der Revision) nicht begründen zu müssen. Diese dogmatische Schlampigkeit zieht sich dann zu den unteren Instanzen hin durch. Am AG ist es letztlich von dem einzelnen Richter abhängig, ob er noch schulmäßig subsumiert oder freie Rechtsfindung betreibt. Natürlich ist das eine Zuspitzung, da zu krasse Aussetzer am AG durch das Rechtsmittel der Berufung noch im Verhältnis zur Revision relativ einfach korrigiert werden können, was natürlich auch die Richter am AG wissen.

Allerdings haben die Instanzrichter in rund 140 Jahren StPO-Anwendung bzw. (teilweiser) Nichtanwendung natürlich auch für das Problem der Kontrolle durch Rechtsmittel eine Lösung entwickelt: Vor dem AG wird in der Hauptverhandlung in geringeren Sachen gem. §§ 153, 153a StPO nach Rücksprache der angeblich allein „der Objektivität“, in diesen Fällen aber mindestens genauso der Staatskasse wie der eigenen Gesichtswahrung (sie hat ja angeklagt), verpflichteten Staatsanwaltschaft eine Einstellung angeregt und dem zustimmungspflichtigen Angeklagten schmackhaft gemacht.

Obwohl die Staatsanwaltschaft dies schon im Ermittlungsverfahren, obwohl das Gericht dies schon im Zwischenverfahren hätte prüfen können. Sitzt der Mandant in U-Haft, bietet man ihm in mittleren Fällen gegen Geständnis ein die Staatsanwaltschaft befriedigendes Urteil, dafür aber sofortige Freilassung an. Ein bitterer Beigeschmack kommt auf, wenn eben dieses Gericht nach Anklageerhebung den Haftbefehl selbst erlassen hat.

Vor dem AG und LG ist es dann des Weiteren allem der Deal (früher und auch heute immer wieder gerne mit Rechtsmittelverzicht), der der Kontrolle durch das Rechtsmittel vorbeugen soll.

### 3. Für das 2. Staatsexamen oft überbewertet: Die Literaturansichten

Viele Referendare bereiten sich allerdings nicht ausgehend von der Rechtsprechung, sondern ausgehend von der Literatur auf die Examina vor – die Verfasser der Lehrbücher der großen Verlage sind ja in aller Regel Professoren, also Vertreter der „Literatur“. Allerdings: Erst **nach** der Rechtsprechung, aber jedenfalls bei den altbekannten „Klassikerproblemen“ *auch zwingend*, kommt von der Bedeutung für die Klausurbewertung her gesehen die Auffassung zumindest der herrschenden Lehre. Damit will ich auf keinen Fall raten, das kritische Hinterfragen der Rechtsprechung aufzugeben (im Gegenteil, daraus lernt man oft besonders viel, siehe auch bereits oben 2.), aber der Ort für diese Kritik ist nicht die Examensklausur, zumindest nicht für die 99,99% der Prüflinge, die nicht die Zeit dafür haben.

Es ist eben eine Prüfung, in der das Handwerkszeug gezeigt werden soll: Das Staatsexamen bereitet in erster Linie auf den Beruf des Richters, in zweiter Linie auf den des Staats- und Rechtsanwalts vor, nicht dagegen auf den des Professors vor. Nur Bearbeiter, die noch mehr als ein „Vollbefriedigend“ anstreben, sollten (aus rein klausurtaktischer Sicht) die darüber hinausgehende Fähigkeit beherrschen, den Fall so schnell zu erfassen und die Lösung so kurz und prägnant formulieren zu können, dass in der kurzen verfügbaren Zeit nicht nur *alle* Probleme *und* die vollständige „praktische Klausurleistung“ (Schriftsatz/etc.) erbracht, sondern auch noch verschiedene Ansichten erörtert werden können.

**Nochmal: Das soll keine Anleitung sein, die Literatur generell außer Acht zu lassen!** Gerade etwa die Werke z.B. von *Puppe* demonstrieren herausragend ein eigenständiges, reflektiert-redliches Denken, das sehr lehrreich ist, unbedingt studiert und auch nach der Prüfung bei passender Gelegenheit einmal praktisch angewandt werden sollte, um möglicherweise sogar festgefahrene Rechtsprechungsansichten zur Überprüfung zu stellen. **Lediglich im Rahmen der Klausurtechnik und -taktik rate ich davon ab, Lösungen generell vom Standpunkt der Literatur aus zu entwickeln**, da die

Lösungswege / Prüfervermerke zumindest im 2. Staatsexamen sich eben eher an der Rechtsprechung orientieren.

Für die Prüfung selbst, wie sie derzeit ist, muss man zudem – leider – klausurtaktisch feststellen: Jedenfalls im 2. Staatsexamen ist eigenständiges Denken abseits der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur bedingt gefragt und in der Regel riskant. Das sagt aber mehr etwas über die Prüfung aus als über die Bedeutung kritischen Denkens.

**B. Statt „Rettungsringstrategie“: Richtig Klausuren üben!**

**I. Was Klausurenüben *nicht* ist**

Klausuren zu üben bedeutet im Einklang mit den oben genannten Anforderungen *nicht*, am Ende einfach nur zu bilanzieren, ob man *alle* in der Klausur versteckten Rechtsprobleme erkannt hat und dabei außer Acht zu lassen, ob man während der Problemsuche im Gutachten „hängen geblieben“ ist oder nicht.

Es bedeutet *nicht*, Musterlösungen auswendig zu lernen, in der (irrigen) Hoffnung, dass genau dieses Rechtsproblem dann genau so im Examen abgefragt wird und dann genau so wiedergegeben werden kann.

Ebenfalls ist es *nicht* sinnvoll, die Übung so anzulegen, dass im ersten Abschnitt ein gutes bis sehr gutes Gutachten geschrieben wird und man dafür den zweiten Abschnitt auslässt (siehe oben).

**II. Vollständige Klausur = vollständig üben**

Wichtig ist vielmehr für die Klausur zuallererst, ob man die volle Arbeitsleistung erbracht hat, in der Regel also Gutachten UND anwaltliche Leistung zu Papier bringen konnte. So sollte man daher auch üben: Zum Ende zu kommen ist das Ziel! Zur Verdeutlichung: Wer in fünf Stunden oder weniger einen Marathon laufen soll, kann nicht 30 Kilometer mit hervorragendem Tempo laufen und dann einfach aufhören. Entsprechend bringt es auch nichts, ständig nur 20 Kilometer (=Lösungsskizze) zu trainieren. Eher müssen es mal 45 Kilometer sein, aber auch keine 70!

[Marathonläufer mögen mir die Analogie verzeihen: Tatsächlich habe ich von Marathon keine Ahnung, es ging mir nur um das Bild] Oder, juristischer: Wer in der Praxis innerhalb einer bestimmten Frist einen Schriftsatz/ein Urteil/eine Anklageschrift erstellen muss, kann nicht nach der Hälfte aufhören.

### **ABKÜRZUNGEN AUF DIESEM WEG SIND VERBOTEN!**

Wichtig ist also, erst einmal irgendwie in der vorgegebenen Zeit zum Ende zu kommen. ERST WENN man in und mit diesem Rahmen einen souveränen Umgang erreicht hat, sollte man versuchen – falls noch nicht vorhanden – den **Gehalt** dessen zu steigern, was man in den fünf Stunden produziert, indem man versucht, mehr bzw. „besseres“ Recht in den Rahmen zu bringen. Die meisten der Referendare haben nach meiner Beobachtung nämlich kein (größeres) Problem mit dem (passiven) Wissen, sondern mit dessen Umsetzung unter dem erheblichen Stress des Examens.

#### **C. (Fast) Immer vernachlässigt: Arbeit am (eigenen) juristischen Denk- und Schreibstil**

Sowohl für den Journalistenberuf als auch für den des Juristen ist die Beherrschung von Darstellungs-/Schreibstilen mindestens genauso wichtig (heute im Journalismus manchmal vielleicht leider sogar wichtiger) wie die Beherrschung des Themas, **über** das man schreibt.

Journalisten befassen sich in ihrer Ausbildung zu einem sehr großen Teil damit, **wie** sie über etwas schreiben. Die Bedeutung in der Ausbildung zeigt bereits, dass diese Frage im journalistischen Bereich keinesfalls für banal gehalten wird, sondern eine Schlüsselqualifikation für den späteren Beruf darstellt und als solche unmittelbar von den Anforderungen der journalistischen Praxis geprägt ist. Das schließt nicht aus, gelegentlich hiervon abzuweichen. Aber der Durchschnittsjournalist muss diese Erwartungen jedenfalls erfüllen. Eine Regel lautet etwa: „Climax first“: Texte werden von hinten gekürzt. Daher müssen Sie alles Wichtige bereits am Anfang enthalten. Niemand glaubt, dass diese Art des Schreibens naturgegeben ist, deswegen wird sie Journalisten extra beigebracht.

→ **Erinnert Sie das nicht an den Urteilsstil?**

Juristen sind ebenfalls elementar auf die Schriftsprache angewiesen, um sich dem Gericht bzw. dem Bürger und anderen Beteiligten mitzuteilen.

Komischerweise spielt hier die Arbeit am eigenen Schreibstil aber kaum eine Rolle, sieht man von den leider meist nicht in ihrer Bedeutung erfassten Mitteln des Gutachten- und Urteilsstils ab. Außerhalb von diesen wird so getan als sei es eine Sache der natürlichen Begabung, ob man einen (zunächst Juristen) ansprechenden Stil hat oder nicht. **Dies ist falsch, falsch und nochmals falsch! Nirgends könn(t)en die allermeisten Referendare so gut etwas für die schriftliche wie die mündliche Prüfung und für das spätere Berufsleben herausholen, wie bei der Arbeit am Schreibstil!** Warum auch für die mündliche Prüfung? Dies hat etwas damit zu tun, dass – zumindest bei den Menschen, die häufig schreiben müssen, wie eben Juristen, – die Arbeit am Schreibstil in der Regel auch eine Arbeit an der eigenen Denkweise bedeutet.

## I. Schreibstil – Denkmethode

Unter Fortgeschrittenen sind Missverständnisse bzw. Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, wann der Gutachten- oder der Urteilsstil anzuwenden ist, nach meiner Beobachtung sehr verbreitet. Bedauerlicherweise scheint dies aber die wenigsten Referendare zu veranlassen, sich tiefer mit diesem Thema auseinanderzusetzen, lieber versucht man, noch eine neue BGH-Entscheidung zu verinnerlichen. Den juristischen Schreibstil zeichnen dabei gewisse Eigenheiten aus, deren Vorteil, ja Notwendigkeit, für die praktische Arbeit in der Mehrzahl der durchschnittlichen Fälle ganz analog zum journalistischen Schreibstil aber verstanden werden muss, wenn man sie sich zu Nutze machen will.

**Wichtig ist zunächst zu erkennen, dass es sich bei beiden trotz der Bezeichnung als „Stil“ zuallererst um Denkmethode handelt und erst in zweiter Linie um Schreibstile.** Damit einhergehend muss erkannt werden, dass keine von beiden Methoden auf das beschränkt ist, was ihre Bezeichnung suggeriert: So kann sowohl der Gutachtenstil im Urteil Anwendung finden als auch der Urteilsstil im Gutachten.

Der Gutachtenstil ist die sichere Denkmethode, um sich alle Probleme eines Falles zu erschließen. Auch hier gilt es, den Schreibstil von der Denkmethode zu unterscheiden:

Weniger wichtig als ständig „fraglich ist“ zu schreiben, ist es sich diese Fragen auch zu stellen! Wer dies allerdings tut, wird vom Ausgangspunkt des Gutachtenstils zwangsläufig in die Probleme eines Falles geführt. Es ist dann Übungssache, die großen von den kleinen Problemen zu unterscheiden. Dabei vollzieht sich der Lernprozess am Beispiel eines Kurzfalles in etwa wie folgt:

**Bsp.:** A nimmt in einem Geschäft eine Packung Kaugummi in die Hand, verbirgt sie in dieser und verlässt das Geschäft, ohne die Kaugummis zu bezahlen. Er wird dabei von Detektiv D beobachtet und kurz nach Passieren des Ausgangs gestellt.

- **Nichtjurist:** Argumentiert von seinem Rechtsverständnis her. Kann durchaus das richtige Ergebnis treffen, begründet dies aber mangels über Alltagswissen hinausgehenden Kenntnissen zwangsläufig nicht rechtlich, subsumiert insbesondere nicht unter Tatbestandsmerkmale:

***Bsp. 1:** „A hat geklaut. Das ist Diebstahl.“ (Wie man als Jurist weiß, stimmt dieses Ergebnis. Man erfährt bei der vorstehenden Lösung aber keinen einzigen rechtlichen Grund hierfür. In der Klausur würde es daher insoweit 0 Punkte geben, höchstens einen Trostpunkt für das richtige Ergebnis).*

***Bsp. 2:** Die „Methode“ des Nichtjuristen, von seinem Rechtsverständnis her zu argumentieren, kommt zwangsläufig an ihre Grenzen, sobald es um komplexere juristische Probleme geht oder – besonders häufig – der juristische vom alltäglichen Sprachgebrauch abweicht. Zum Beispiel: „A hat B angelogen, A ist ein Betrüger“ – in der Alltagssprache wird ein Lügner gelegentlich als Betrüger bezeichnet. Nach dem StGB ist der Betrug aber kein (reines) „Wahrheitsschutzdelikt“, sondern ein Vermögensdelikt. Nötig ist also neben einer Täuschung (und Irrtum etc.), insbesondere ein Vermögensschaden.*

- **Anfänger:** Erkennt keine oder nur ganz wenige Probleme, zeigt aber Ansätze einer Subsumtion und bedient sich rechtlicher Begriffe. Man erkennt aber sehr oft nicht, ob der Bearbeiter problematische Punkte im Sachverhalt geprüft, souverän kurz gehalten oder die Probleme schlicht nicht erkannt hat.

**Bsp.:** Der Bearbeiter erkennt, dass die Packung Kaugummi für A eine fremde bewegliche Sache ist. Da dies seiner Meinung nach aber jedem einleuchten muss und er in der AG mal gehört hat, dass man Unproblematisches weglassen darf, verzichtet er insoweit auf eine nähere Begründung. Er schreibt etwa: „A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des Diebstahls, § 242 StGB, erfüllt haben. A hat die Packung Kaugummi weggenommen und damit den Tatbestand des Diebstahls erfüllt und sich damit gem. § 242 StGB strafbar gemacht.“

- **Fortgeschrittener Studierender:** Orientiert sich an der (nicht nur) an der Uni viel beschworenen Methode „Meine Oma muss es verstehen können.“ Hat die Methode des Fragenden, also den Gutachtenstil, verinnerlicht und hinterfragt deswegen alles [auf dieser Lern- und Prüfstufe zulässig und korrekt!]. Meinungsstreitigkeiten werden ebenfalls aus der Sicht des Fragenden dargestellt.

**Bsp.:** „A müsste zunächst einem anderen eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. Fraglich ist zunächst, ob es sich bei Kaugummis um eine bewegliche Sache handelt (...). Fraglich ist, ob diese Sache für A fremd ist (...). Fraglich ist, ob A die fremde Sache weggenommen hat. Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams (...). Fraglich ist, ob eine Wegnahme auch bei der Beobachtung der Tat bejaht werden kann (...) Fraglich ist des Weiteren, wann die Wegnahme hier vorlendet wurde. Nach der Apprehensionstheorie würde hier (...)“ usw.

Hier zeigen sich Vor- und Nachteile des Gutachtenstils sehr deutlich:

Über die Fragemethode wird jedes Problem abgehandelt, da man sich (und dem Leser) an jedem einzelnen Punkt Fragen stellt. Zugleich wirkt das Gutachten eben wie aus Sicht des ewig Fragenden geschrieben, so als habe man die Lösung erst während des Schreibens entwickelt. Damit wirkt es ermüdend, da man als Leser dabei auch immer wieder auf Abzweigungen geführt wird, die sich als Sackgasse erweisen und daher für die Lösung des Falls im Ergebnis nichts bringen. Das wirkt daher, wenn man sich diese Methodik noch als Referendar bedient, eher unsicher als souverän. Nochmals: Auf der Stufe „fortgeschrittener Studierender“ ist das Offenlegen dieser

„Unsicherheit“ aus didaktisch-methodischen Gründen erwünscht! Diese Stufe sollte aber jedenfalls nach dem 1. Staatsexamen überwunden werden.

- **Fortgeschrittener (insbesondere Referendare!):** Schreibt für den Leser vom Fach. Weiß aufgrund seiner Studien, dass zahlreiche Fragen zwar problematisiert werden können, weiß aber aus demselben Grund, dass dies oft nicht nötig ist, weil das Problem für den konkreten Fall im Ergebnis keine Rolle spielt. Kann aber dennoch eine alle Punkte betreffende, auf das Wesentliche beschränkte und gleichwohl korrekte Subsumtion abliefern
- **Bsp. 1 (Vollbefriedigend):** *„Das Verhalten des A erfüllt den Tatbestand des § 242 StGB. A hat eine für ihn fremde bewegliche Sache in Form der dem Geschäft gehörenden Packung Kaugummis weggenommen, indem er den fremden Gewahrsam des Geschäfts brach und seinen eigenen Gewahrsam an der Packung Kaugummi jedenfalls mit Verlassen des Geschäfts begründete. Auf die Beobachtung durch den Detektiv kommt es nicht an, denn in der bloßen Beobachtung liegt kein Einverständnis mit der Wegnahme. A Er handelte mit Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz, denn mangels anderer Anhaltspunkte ist bei Würdigung des Sachverhalts davon auszugehen, dass A die Kaugummis wegnahm, um sie für sich zu verwenden. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.“*

Beachte: In diesen Ausführungen sind alle Sachverhaltsmerkmale verarbeitet, die Tatbestandsmerkmale ausfüllen und es wird für den Leser vom Fach aus den Ausführungen auch deutlich, worin der Bearbeiter die jeweiligen Tatbestandsmerkmale gesehen hat. In der vorstehenden Lösungen ist nichts enthalten, was den Fall nicht unmittelbar löst.

Man beachte den Vergleich zu den vorhergehenden Stufen: Der Anfänger hat in gewisser Weise (insbesondere, was die Kürze angeht) mit dem Fortgeschrittenen mehr gemeinsam als mit der Zwischenstufe des fortgeschrittenen Studierenden. Dem Anfänger fehlt aber in der Kürze der juristische Gehalt, den der fortgeschrittene Studierende dagegen sogar im Überfluss hat und entsprechend breit ausbreitet, während der Fortgeschrittene diesen Gehalt dann souverän auf den jeweiligen Fall passend zuschneidet.

- **Bsp. 2: (Gut):** *Das Verhalten des A erfüllt den Tatbestand des § 242 StGB. Die Packung Kaugummis waren für ihn eine fremde bewegliche Sache, da sie im Eigentum des Geschäfts standen. A hat die Packung weggenommen, indem er den fremden Gewahrsam des Geschäfts brach und seinen eigenen Gewahrsam an der Packung Kaugummi begründete. Nach der Apprehensionstheorie war dies bereits mit dem Verbergen des Gegenstands in der Hand der Fall, dies kann aber letztlich dahingestellt bleiben, denn jedenfalls mit dem Verlassen des Geschäfts war dessen Gewahrsam gebrochen und eigener begründet. Die Illationstheorie wird nicht mehr vertreten. Auf die Beobachtung durch den Detektiv kommt es nicht an, denn in der bloßen Beobachtung liegt kein Einverständnis mit der Wegnahme. A Er handelte mit Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz, denn mangels anderer Anhaltspunkte ist bei Würdigung des Sachverhalts davon auszugehen, dass A die Kaugummis wegnahm, um sie für sich zu verwenden. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.“*

**Beachte: Die Differenz zwischen „Vollbefriedigend“ und „Gut“ ist oft marginal!** Bei „Gut“ wird etwas mehr Wissen abgeladen, aber eben auch souverän dahingestellt (und damit dem Leser/Prüfer klar gemacht, dass man erkannt hat, dass es hierauf für die Lösung des Falls nicht ankommt). Vor allem aber, was bei den kurzen Beispielen natürlich nicht richtig deutlich werden kann: Die „Guten“ Bearbeiter halten diesen Stil über die gesamte Klausur durch, OHNE irgendetwas wegzulassen oder eine unfertige / unvollständige Klausur abzugeben! Wer das nicht schafft, sollte besser auf den „vollbefriedigenden“ Stil zurückgreifen und damit eine immer noch sehr ansprechende Gesamtlösung abliefern als „Gut“ zu beginnen und nicht fertig zu werden. Das wird dann nämlich nichts mehr!

Natürlich sind die vorstehenden Beispiele zugespitzt, um das Problem zu verdeutlichen. Aber es sollte wirklich jeder einmal in sich gehen, ob er nicht selbst einmal in einer Fallbearbeitung

### Den guten juristischen Stil des Praktikers zeichnet aus, dass er

- das Ergebnis vorwegnimmt,
- von diesem ausgehend sofort zur Sache kommt, also (nur) zu den im konkreten Fall anstehenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen, die das Ergebnis begründen,
- die innerhalb *dieser* Fragen zu klärenden Probleme auf tatsächlichen und rechtlichen Ebene entscheidet und möglichst keine Fragen offen lässt,
- Die zu klärenden Probleme auf der Sachverhaltsebene und der Rechtsebene stringent und ohne Abschweifungen ansteuert und miteinander verbindet,
- konsequent vom Wichtigen zum Unwichtigen hin abschichtet, konsequent mit den für das Ergebnis relevanten Tatbeständen beginnt und sich zum Ende hin den nicht so relevanten Tatbeständen widmet (hierfür Konkurrenzen beachten!).

→ Wer mit den juristischen Stilen vertraut ist, erkennt, dass der Stil der Praxis der Urteilsstil ist.

**Faustregel:** Wer konsequent im Urteilsstil schreibt, wird im 2. Examen definitiv gute Aussichten haben, vollbefriedigende und gute Noten zu erzielen (vorausgesetzt natürlich, der Inhalt stimmt). Wer im 2. Examen dagegen konsequent auf den Gutachtenstil setzt, wird (selbst mit dem richtigen Inhalt) eher Aussichten haben, maximal im Mittelfeld zu punkten. Wer die Kunst beherrscht, beide Stile an den jeweils richtigen Stellen (das ist entscheidend!) zu kombinieren, dem stehen auch die höchsten Notenstufen offen. Ob dieser letzte Schritt dann der Anstrengung wert ist, muss jeder für sich selbst entscheiden.

## II. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Gehalts der eigenen Klausur sind: Schnelleres Schreiben (bei klarem Schriftbild) zu üben (banal, aber durchaus

arbeitsintensiv); die Art *wie* bzw. *was* man schreibt zu verbessern, also Arbeit am eigenen Schreibstil im engeren Sinn (also anders als Gutachten- oder Urteilsstil): Kurze Sätze mit viel Gehalt anstatt vieler Wörter ohne Aussagekraft, souveräner Umgang mit Abkürzungen etc. (komplex, aber dauerhaft belohnend); schließlich „souveränes Kürzen“ - bedeutet: Aufgrund von Übung schon nach Erstellung der Lösungsskizze einschätzen können, wie lange man in etwa für die Schreibezeit braucht und wo man die wesentlichen Punkte legen will. Alles andere wird dann so kurz als möglich abgehakt (sehr komplex, nur durch Klausurschreiben zu erwerben, aber sehr nahe dran am eigentlichen Prüfungsgegenstand).

### III. „Textbausteine“ abrufbar machen

Für Referendare ist es größtenteils noch ungewohnt, sich auf die Formalien des Justizbetriebes einzustellen, teilweise besteht sogar eine (verständliche) Abneigung gegen diese. Gleichwohl ist es Teil des „juristischen Handwerkszeugs“, nicht nur juristisches Wissen aufzuhäufen, sondern dieses auch in die Form zu gießen, die hierfür vorgesehen ist. Die wesentliche Aufgabe des Anwalts ist, die von seinem Mandanten erhaltenen Informationen juristisch aufzuarbeiten und in die vom Gericht akzeptierte Form zu bringen. Der Anwalt ist Rechtsberater! Formalien haben zudem nicht zu leugnende Vorteile: Durch die Wahrung der Form von allen (professionellen) Beteiligten kann man sich schnell in den Schriftstücken zurecht finden.

Insbesondere für die Prüfung besteht ein großer Vorteil der Formalien in ihrer (Voraus-)berechenbarkeit: Man kann sie erlernen, abspeichern und dadurch den Kopf für die gedankliche Arbeit im Examen entlasten. .

### IV. Fachsprache beherrschen!

Eng verwandt mit dem vorstehenden Thema ist das „Problem“ der Fachsprache. „Juristendeutsch“ ist berüchtigt. Allerdings – zumindest aus der für das Zweite Examen relevanten professionellen Sicht – zu einem guten Teil zu Unrecht: Überall wo Spezialisten aufeinandertreffen, entsteht eine für den Außenstehenden schwer nachvollziehbare Fachsprache. Wer einmal zwei Maschinenbauer über Vakuumdichtungen hat fachsimpeln hören, dürfte kein Wort verstanden haben. Im Alltag muss oder sollte der Anwalt hier *gegenüber den Mandanten* Dolmetscher sein.

Hier hat das Bemühen um „bürgernahe“ Sprache seinen Platz. Entsprechendes gilt, wenn in der Klausur ein Mandantenschreiben gefordert wird: Dort muss man unter Beweis stellen, dass man juristische Sachverhalte auch in „ziviler“ Sprache darstellen kann. Das gelingt übrigens vielen Richtern nicht. Ich kann mich noch gut an einen Beleidigungs-Prozess als ein (harmloses!) Beispiel erinnern, in dem der Richter etwa Folgendes erläuterte: „Ich verstehe, dass Sie sich beleidigt fühlen. Für mich als Richter ist aber wichtig, ob man das, was gesagt wurde, *objektiv als Beleidigung auslegen kann*. Dabei muss ich Art. 5 GG beachten und *eine Interessenabwägung* machen...“. Sie werden (sofort) verstanden haben, was er meinte. Das „Beleidigungsopfer“ verstand kein Wort. **Übung: Überlegen Sie sich, wie Sie dem „Opfer“ im Beispielfall ohne Fachausdrücke das Problem erläutert hätten.**

*Gegenüber dem Gericht oder anderen professionellen Beteiligten muss der Anwalt dagegen zwingend die Fachsprache beherrschen – wie die anderen professionell Beteiligten auch. Referendare müssen diese Sprache daher ebenfalls erlernen, das gehört zur Prüfungsleistung. Viele Referendare meinen oft das Richtige, können es aber nicht fachlich präzise ausdrücken. Das wirkt zum einen unbeholfen, im schlimmsten Fall pseudojuristisch. **Schlimmer ist (nicht nur, aber insbesondere) für die Prüfung zum anderen: Fachsprache nicht zu beherrschen kostet Zeit** – deswegen unterliegt man später dann auch so oft der Versuchung, sie zu verwenden, wenn man sie wie der Richter im oben genannten Beispiel einmal beherrscht).*

Fachsprache erlaubt es, schnell zum Punkt zu kommen. Das ist ja gerade der Grund, weshalb es Außenstehenden so schwer fällt, einem Fachgespräch zu folgen: Die auf diese Weise ausgetauschten Informationen sind hoch verdichtet und erlauben ein gemeinsames Gesprächsniveau, ohne andauernd klarstellen zu müssen, worum es geht. Sagt der (Straf-)Jurist: „Problematisch ist hier, ob eine Vermögensverfügung vorliegt“, verstehen ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Juristen, ohne dass er lange erklären muss, worum es bei einer Vermögensverfügung geht, wofür man sie braucht etc. Laien werden es da eher schwer haben.

## ANWÄLTICHE KLAUSURTYPEN & KLAUSURTECHNIK

### A. Die Klausurtypen aus anwaltlicher Sicht

#### I. Allgemeines / Überblick

Die Anwaltsklausur wird **in Berlin** üblicherweise in folgenden Varianten gestellt:

- Schriftsatzklausur
- Plädoyersklausur
- Revisionsklausur

Allen Anwaltsklausuren ist gemeinsam, dass Sie als Anwalt strikt das Interesse Ihrer Mandanten zu vertreten haben.

Der Schwerpunkt der Klausuren wird daher darin bestehen, zu begründen, warum bestimmte Tatbestände hier nicht angewendet werden können oder warum ein bestimmter Sachverhalt nicht der gerichtlichen Bewertung des Falls zugrunde gelegt werden darf (Beweisverwertungsverbote/Verfahrenshindernisse etc.).

Dies ist für Sie ungewohnt, da Sie im Studium und für die Staatsanwaltsklausur im Wesentlichen die entgegengesetzte Denkweise erlernt haben. Das ist auch nicht unbedingt verkehrt: Denn gleichwohl muss man als Anwalt – schon um böse Überraschungen zu vermeiden – die Rechtslage auch aus Sicht des „advocatus diaboli“ durchdenken. Zum einen muss am besten im Voraus bedacht werden, welche Argumente die Staatsanwaltschaft anführen wird. Zum anderen muss natürlich vor allem versucht werden, eine Vorhersage darüber zu treffen, wie das Gericht die ihm vorgelegten Argumente bewertet (allein das will im Übrigen in der Regel die Mandantschaft wissen! Aufsatzartige Vorträge interessieren sie regelmäßig nicht). Risiken, die dabei erkannt werden, bzw. die Entscheidung zum Umgang mit diesen Fragen gehören dann in das Hilfspgutachten.

An dieser Stelle wird nur der „Rahmen“ der verschiedenen Klausurtypen dargestellt. Die inhaltliche Darstellung erfolgt an den jeweiligen Schwerpunkten in AG und Skript.

**Bedenken Sie:** Bei allen Klausuren handelt es sich um Praxissimulationen in dem begrenzten Rahmen, den eine Simulation auf Papier zulässt. „Echte Praxiserfahrungen“ können Ihnen dabei helfen, sind aber doch etwas anderes als eine Klausur. Andersherum gilt das natürlich noch ganz besonders.

## II. Gutachten / „Anwaltliche Leistung“

Üblich soll nun sein, dass Sie, wie in den anderen Anwaltsklausur (Verwaltungsrecht / Zivilrecht) zunächst ein Gutachten erstellen und dann, falls der Bearbeitervermerk es erfordert, eine anwaltliche Leistung daraus erstellen, wobei regelmäßig die Spitzklammertechnik verwendet werden kann.

## III. Schriftsatzklausur

Hier soll eine sog. „Schutzschrift“ an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erstellt werden.

Die Anwendungsmöglichkeiten dieses Klausurtypus sind theoretisch sehr weit, da praktisch jedes Schreiben an Gericht oder Staatsanwaltschaft mit rechtlichem Gehalt als Klausurthema in Frage kommen könnte - im Strafrecht gibt es kaum formale Zwänge, so dass mehr oder weniger zu jeder Ermittlungshandlung eine Stellungnahme in Form eines Schriftsatzes abgegeben werden kann.

Typischerweise handelt es sich aber um Schreiben, die irgendetwas „Beantragbares“ betreffen. Gelegentlich ist daher Kreativität gefragt, um eine Möglichkeit zu finden, wie die rechtlichen Probleme in einem selbstentworfenen Schreiben unterbringt. Solche exotischen Aufgabenstellungen sind aber ausgesprochen selten.

Klassische Aufgabenstellungen sind: Die **Einstellungs-, die Haftbefehls-, die (vorläufige) Fahrerlaubnisentziehungs-, die Eröffnungs- und die Strafbefehlsklausur.**

Alle anderen möglichen Gestaltungen muss man sich aus diesem Grundgerüst zusammenbasteln, aber nochmal, das ist ausgesprochen selten.

1. *Die Anwaltliche Leistung: Immer im Schriftsatz: Rubrum & Antrag - Eselsbrücke:*  
**RABE**

Die Schutzschrift besteht aus (Kurz-)

- **Rubrum** und einem klausurtypspezifischen
- **Antrag** und natürlich der
- **Begründung.**

**Immer ist zunächst ein „ordnungsgemäßer“ Briefkopf mit Rubrum zu entwerfen.** Das ist äußerst wichtig, denn es stellt im Prinzip den **einzigsten „Formzwang“ in der Praxis** dar. Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sollen nicht lange nach den für sie wesentlichen Daten (Name/Aktenzeichen) suchen müssen.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin...

(z.B.) An das  
Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 267 -  
10548 Berlin

In der Strafsache  
gegen Ulrich Müller  
267 Ds 165/13  
[wegen]

**Es folgt der Antrag.** Die Antragsformulierung ist im Strafrecht zwar (relativ) frei. Das sollte aber nicht zum freien Schreiben einladen. Vielmehr sollte wie beim Tenor im Zivilrecht überlegt werden: Was will ich (bzw. der Mandant) und – das ist die juristische Leistung insoweit – wie nennt sich das im Gesetz? Dabei ist auf eine möglichst vollständige Umsetzung des Mandantenbegehrens zu achten.

Wird gegen Entscheidungen vorgegangen, sind diese mit erlassender Behörde/Gericht, Datum und Aktenzeichen genau zu bezeichnen. Die Formulierungen sollten sich dabei nah an der StPO halten. Wer also :

- eine **Eröffnungsklausur** vor sich hat, schreibt **NICHT:**

„beantrage ich, die Sache nicht zu verhandeln.“ Das gibt es so nicht im Gesetz!

**Sondern z. B.**

„beantrage ich, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen und der Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten aufzuerlegen.“

- Wer eine **Haftbefehlsklausur** bearbeitet, schreibt **NICHT:**

„beantrage ich, den Haftbefehl für ungültig zu erklären.“

**Sondern**

„beantrage ich, den Haftbefehl des AG Tiergarten vom XX.XX.XY, - 347 Gs 1156/15 - aufzuheben, hilfsweise, diesen gegen geeignete Auflagen (ggf. auf die Möglichkeiten des Mandanten anpassen) außer Vollzug zu setzen.“

## 2. *Prüfungsmaßstab bei Abfassung bedenken – was wird geprüft?*

Es muss immer der Maßstab bedacht werden, der der begehrten Entscheidung zugrunde liegt: Bei einem Haftbefehl ist der dringende Tatverdacht zu prüfen, bei der Nichteröffnung der hinreichende Tatverdacht, bei einem Plädoyer die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Bitte nicht daran „vorbeischreiben“!

### III. **Plädoyersklausur**

**Beachte:** Es handelt sich um den derzeit einzigen Klausurtypus, bei dem die bislang hier bekannten Bearbeitervermerke KEIN vorangestelltes Gutachten erwarten!

Hier soll – wie der Name bereits sagt – das Plädoyer des Verteidigers entworfen werden.

An sich ist das Plädoyer der Schlussvortrag des Verteidigers in freier Rede. In der Praxis ist der Verteidiger in der Ausgestaltung des Plädoyers vollkommen frei.

Dies gilt im Examen nicht: Dort wird üblicherweise ein Plädoyer im Urteilsstil verlangt und empfohlen.

#### **Grundmuster Aufbau:**

- Anrede,
- Einleitung mit Ankündigung des Antrags in der Hauptsache,
- Sachverhalt mit Rechtsproblemen zur Beweiswürdigung,
- rechtliche Würdigung der Tat,
- Ausführungen zu Strafart und Strafzumessung,
- Anträge zur Hauptsache, Nebenanträge, Kostenanträge.

Bei Teilfreisprüchen wird empfohlen, die tatsächliche und rechtliche Würdigung aufzuspalten in die Komplexe, für die Freispruch gefordert wird, und die, die auch aus Sicht des Verteidigers zur Verurteilung führen werden.

Die Prüfervermerke des GJPA wählen dagegen in der Regel einen an der Anklage orientierten Aufbau und arbeiten die dort genannten Tatvorwürfe der Reihe nach ab. Daher ist natürlich ebenso ein derartiges Vorgehen zulässig.

#### **IV. Revisionsklausur**

**Die Bedeutung dieses Klausurtyps nimmt zulasten der Praxisorientierung der anwaltlichen strafrechtlichen Klausur zu.**

Dies beruht darauf, dass es für die Revision im Gegensatz zu fast allen anderen strafrechtlichen Schriftsätzen formale Zwänge und – überwiegend von der Rechtsprechung entwickelte – Kriterien gibt, die eine bessere Bewertung in den Formen richtig/falsch/vertretbar erlauben. Außerdem ist dieser Klausurtyp in den

meisten anderen Bundesländern Standard, so dass es Vergleichswerte gibt. Da Referendare zunehmend von ihrem Recht Gebrauch machen, nach nicht bestandenem Examen den Klageweg zu beschreiten, sichert sich das GJPA vermutlich seinerseits über den Griff zur Revisionsklausur ab. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Klausurtyp auch in Berlin vermehrt auftritt.

Es handelt sich um ein typisches Gutachten (etwa: „Wie ist die Aussicht auf Erfolg?“) mit Antrag, Zulässigkeit und Begründetheit.

Hier wird typischerweise keine besondere anwaltliche Leistung erwartet. Vielmehr wird regelmäßig nur verlangt, einen Antrag zu formulieren – Bearbeitervermerk beachten!

## **B. Klausurtechnik / Falllösungstechnik**

### **I. Worum geht es?**

Vorab: Klausurtechnik ist kein Wundermittel, das ein Prädikatsergebnis garantiert.

Vielmehr handelt es sich um eine Methode, die hilft,

- extrem ärgerliche, eventuell den Klausurerfolg gefährdende Flüchtigkeitsfehler zu vermeiden,
- den Fall im Hinblick auf eine *vertretbare* Lösung zu *strukturieren*,
- typische Bestandteile einer Klausur so für sich selbst abrufbar zu machen, dass auf sie wenig bis keine Zeit mehr verwendet werden muss (in der Regel hilft diese Verinnerlichung sogar dann, wenn ein atypischer Klausurtyp vorliegt).

Schwerpunkt ist also methodisches Vorgehen, nicht Einzelfallwissen. Letzteres wird erfahrungsgemäß – auch aufgrund der von einigen Repetitorien propagierten „Wunderrezepte“ – leider oft zu Lasten einer handwerklich sauberen Falllösung vernachlässigt. DAS ist es aber, was man in der Prüfung sehen will. Einzelfallwissen bieten zudem gerade die im Strafrecht verfügbaren Kommentare gut und reichlich an.

Aber der richtige Umgang mit dem Kommentar muss VOR dem Examen geübt werden, auch um zu wissen, welche Schwächen der jeweilige Kommentar hat und um zu verhindern, dass man sich in der Klausur „festliest“. Klar ist aber ebenso: Ganz ohne im Kopf vorhandenes Einzelfallwissen geht es nicht. Von einem Juristen, der kurz vor der Prüfung steht, die seine Berufsausbildung abschließt, wird erwartet, dass er die klassischen Problemfelder der jeweiligen Rechtsgebiete kennt. Wer diese noch im Kommentar nachschlagen muss, erleidet voraussichtlich zeitlichen Schiffbruch in der Klausur.

**Die durch die Anwendung der Klausurtechnik gewonnene freie Zeit kann bzw. muss daher dafür genutzt werden, die Klausur zu durchdenken und die Schreibearbeit zu leisten, die nötig ist, um die Klausur *vollständig zu beenden*.**

Gelegentlich wird ausgeführt, die Klausurtechnik sei nur das „I-Tüpfelchen“, das die erfolgreiche Examensvorbereitung lediglich abrunde. Das halte ich für falsch: Zum einen ist die Falllösungstechnik als Teil der Klausurtechnik die wesentliche Arbeitstechnik für jeden Juristen, deren Beherrschung aus diesem Grund auch maßgeblich im Examen unter Beweis gestellt werden soll. Zum anderen gilt gerade im Strafrecht: Wissenslücken können ggf. kurzfristig gefüllt bzw. anhand der Kommentare überbrückt werden.

Ohne Klausurtechnik kann aber auch bei ansonsten optimaler Vorbereitung der Erfolg ausbleiben.

## II. Klausurtechnik konkret

### 1. Bearbeitervermerk

Wer hier flüchtig arbeitet, wird es später bereuen. Der Bearbeitervermerk muss auf jeden Fall gelesen und vor allem in seinem Gehalt erfasst werden. Oft werden bestimmte Fragestellungen ausdrücklich ausgeklammert. Wer dennoch auf sie eingeht (und eventuell noch zusätzlich eine unvollständige Klausur abgibt), muss bereits aus diesem Grund mit einer deutlichen Abwertung rechnen. Jede Minute, die man hier „spart“, rächt sich daher doppelt.

## 2. Überblick verschaffen, einordnen und absichten: Technik der Überblicklektüre und Fallexzerpt

Einer gewissen Übung bedarf es zudem meiner Erfahrung nach, den Klausur nicht sofort nach der Lektüre des Bearbeitervermerks Wort für Wort durchzulesen. Die „Technik der Überblicklektüre“ muss erlernt und geübt werden.

Nachdem man sich über den Bearbeitervermerk über den Arbeitsauftrag bzw. die Klausurfragestellung informiert hat, blättert man erst einmal den Fall durch, ohne schon alle Details durchzulesen. Man markiert die regelmäßig vorhandenen „Handaktenvermerke“. **Was ist zu markieren?** Hier erkennen Sie schön die Verzahnung von Klausurtechnik und Ihrem angesammelten Wissen. Denn natürlich müssen Sie wissen, worauf es in einem Fall üblicherweise ankommen könnte, um entsprechende Markierungen zu setzen.

Die Handaktenvermerke lesen Sie dann bitte sehr frühzeitig jetzt schon einmal **vollständig und genau** durch, denn hier hat der Klausurersteller wichtige Hinweise eingebaut. So ist man auf die dort notierten Besonderheiten bereits vorbereitet, wenn man den Fall dann tatsächlich liest. Man notiert auf einem Beiblatt, welche Schriftstücke Teil der „Fallakte“ sind (z.B.: Anklageschrift, Haftbefehl, Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung etc.). Erst dann beginnt man, den Fall „tatsächlich“ zu lesen.

## 3. Urteilsstil! (siehe dazu ausführlich oben unter C.)

Der Gutachtenstil sollte die Ausnahme sein, denn er kostet in der Regel zu viel Zeit. Von einem Juristen in der Zweiten Staatsprüfung erwartet man außerdem, dass er den Gutachtenstil **als Denkmethode** verinnerlicht hat, die Ergebnisse dieses Nachdenkens aber im Urteilsstil präsentieren kann.

## 4. Mit und am Gesetz arbeiten!

Sie sollen zeigen, dass Sie Recht anwenden können. Das bei uns geltende Recht gründet sich im Strafrecht immer auf das Gesetz („nulla poena sine lege“), auch wenn das in den Auslegungskapriolen des BGH nicht immer mehr ganz deutlich wird.

Dementsprechend muss die Lösung aus dem Gesetz ableitbar und diese Ableitung für den Leser (Prüfer/bzw. Bürger) nachvollziehbar sein.

Auch wenn man gelegentlich bei BGH-Entscheidungen den Eindruck hat, dies sei anders (bei genauerer Lektüre wird dann oft eher die besondere Kunst sichtbar, dass doch eine Begründung gefunden wurde, von der man allerdings zuvor nicht dachte, dass sie im Gesetz steht): Solange Sie nicht BGH-Richter sind, steht Ihnen dieser Weg nicht offen!

Deswegen wiegen Fehler in diesem Bereich – selbst wenn die Ausführungen an sich zutreffend sein sollten – besonders schwer.

#### 5. „Jedenfalls“-Argumentation

Ist ersichtlich, dass ein Tatbestand eindeutig in einer bestimmten Variante verwirklicht oder eben nicht verwirklicht ist und in den übersprungenen Merkmalen kein besonderes Problem versteckt oder eben die Zeit sehr knapp ist, kann und sollte mit Hilfe der „Jedenfalls“-Argumentation Zeit gespart werden. Entweder springt man direkt zu dem Merkmal („§ XY StGB ist erfüllt, denn jedenfalls hat T (einschlägige Variante) dadurch begangen, dass...“) oder man zeigt noch kurz Problembewusstsein (besser, wenn Zeit): „§ XY StGB ist nicht erfüllt. Zwar ist fraglich ob bei T Variante X oder Y vorliegt (oder: Zwar wäre nach Meinung der Lit. ... , wogegen die Rechtsprechung ...), jedenfalls aber ist das nach beiden Auffassungen erforderliche Merkmal Z nicht gegeben, so dass dies dahingestellt bleiben kann.“

#### C. Exkurs | Konkurrenzen: Gesetzlich vorgegebene „Fallbearbeitungstechnik“

Konkurrenzen sind speziell für die staatsanwaltschaftliche Klausur (zumindest als mitzudenkender Gesichtspunkt aber auch für die anwaltliche Klausur) nützlich:

##### I. **Konkurrenzen und Einstellung mitdenken: Den Fall von hinten aufrollen!**

**Bevor** man dann in die materiell-rechtliche Prüfung einsteigt, muss man sich zunächst darüber klar werden, welche Tatbestände man überhaupt und welche man wie breit prüfen will. **Von einem blinden Direkteinstieg in das Gutachten kann nicht**

**eindringlich genug abgeraten werden!** Nicht selten erfüllt eine klausurrelevante Handlung mehrere Normen, in aller Regel zu viele, um alle schulmäßig durchprüfen zu können. Nicht zuletzt hier dürfte die Klage über nicht zu bewältigende Klausuren herrühren. Wesentlich für den Erfolg in der strafrechtlichen Klausur ist daher, rechtzeitig vor dem Examen den Umgang mit verschiedenen Filtern zu lernen, die es erlauben, sich auf die „wichtigen“ Tatbestände zu konzentrieren.

Diese Filter sind: Die Konkurrenzen, die §§ 153 bis 154e, 407ff. StPO und das eigene Judiz. Offenbar verlassen sich aber Viele allenfalls auf den Letzteres. Die ganz entscheidende Rolle der Konkurrenzen wird leider auch im Zweiten Staatsexamen regelmäßig verkannt. Dabei sollte schon aus den Universitätsübungen die immense Bedeutung der Konkurrenzen für den Aufbau des Gutachtens bekannt sein. Die gute Nachricht ist: Wer dies bis jetzt verpasst hat, kann noch gegensteuern. Denn gerade jetzt, im praxisorientierten Zweiten Staatsexamen, ist deren sichere Handhabung unverzichtbar: Nach den Konkurrenzen bestimmt sich schließlich, wie die Strafe gebildet wird und auf dieses Ergebnis kommt es in der Praxis entscheidend an.

Zum **Beispiel**: Bei einem Totschlag durch einen Messerstich auf einen bekleideten Menschen ist es natürlich für den Prüfer schön zu sehen, wenn die damit verbundene Sachbeschädigung nicht übersehen wurde. Bei diesem Beispiel sagt einem aber bereits das Rechtsgefühl, dass es auf dieses Delikt für die Strafe nicht entscheidend ankommen kann. Dieses Gefühl kann in anderen Fällen mit weniger plastischen Tatbeständen aber täuschen oder ausfallen. Daher ist für ein methodisches Vorgehen die Frage wichtig: *Warum* kommt es darauf nicht an?

#### 1. *Konkurrenzen: Grundlegende Aufbauregeln aus dem Gesetz*

Das Gesetz gibt die Antwort auf die vorstehende Frage:

§ 52 StGB (Auszug):

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird **nur auf eine Strafe erkannt**.

(2) 1 Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe **nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht**. 2 Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

§ 53 StGB (Auszug):

(1) Hat jemand **mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden**, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine **Gesamtstrafe** erkannt.

§ 54 StGB (Auszug):

(1) 1 Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. 2 **In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet.**

**Lesen Sie bitte unbedingt die Kommentierung bei Fischer, StGB, Vor § 52!**

2. *Gesetzeskonkurrenz/Gesetzeseinheit: Filter auf der Gesetzesebene*

Ein wichtiger Filter ist die Gesetzeskonkurrenz, auch Gesetzeseinheit genannt. Es handelt sich um eine ganz überwiegend **nicht** ausdrücklich geregelte, in **den Einzelheiten sehr umstrittene Rechtsfigur**. Es sollte daher in der Examensarbeit immer mit dem Kommentar gearbeitet werden! Sie ist nach h.M. dann gegeben, wenn das Verhältnis der verletzten Strafgesetze zueinander das Zurücktreten „sekundärer“ hinter „primären“ Normen veranlasst (BGHSt 41, 113, 115).

Ist sie gegeben, erscheint der verdrängte Straftatbestand weder in der Anklageschrift noch im Urteilstenor (str.). Das Bedürfnis nach Klarstellung des Urteilstenors kann aber gegen die Annahme von Gesetzeseinheit und für gleichartige Tateinheit sprechen (BGH 3 StR 324/11). Ganz ohne Relevanz ist der verdrängte Tatbestand aber nicht: Wegen des Rechtsgedankens aus § 52 Abs. 2 S. 2 StGB (und § 52 Abs. 4 StGB) darf die möglicherweise höhere Mindeststrafe des verdrängten Straftatbestandes nicht unterschritten werden (**Sperrwirkung**, BGHSt 57, 28, 31; ergänzend BGH NStZ 2012, 638, a. A. Lit.). Eine Bindung an dessen Höchstmaß besteht aber nicht (BGH NStZ 2011, 98, 99).

Die Gesetzeskonkurrenz wird unterteilt in (nochmals beachten: Fast alle Einzelheiten sind strittig, soweit möglich, habe ich dies in den Beispielen angegeben):

a) Spezialität

Diese liegt vor, wenn einer von mehreren in Betracht kommenden Tatbeständen den ausfüllende Sachverhalt durch ein (ggf. weiteres) Merkmal genauer erfasst (BGH NStZ 2009, 504, 505). Sie kann sich aber auch aus der Systematik und dem Zweck des Gesetzes ergeben (BGH NStZ 2012, 510, 511). Typische Beispiele: Qualifikationen (§ 224 Abs. 1 StGB zu § 223 Abs. 1 StGB) oder Kombinationstatbestände gegenüber ihren selbständigen Elementen § 249 StGB zu § 240 StGB und § 242 StGB.

b) Subsidiarität

Sie liegt vor, falls aus einem Tatbestand nur bestraft werden soll, wenn gerade keine andere Norm eingreift. Sie ist teilweise ausdrücklich geregelt und heißt dann formelle Subsidiarität. Stillschweigende bzw. materielle Subsidiarität ist gegeben, wenn der Angeklagte auf der Grundlage eines gleichbleibenden Willensentschlusses mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, die aber verschiedene Stadien des Angriffs oder unterschiedlich intensive Angriffsarten auf dasselbe Rechtsgut erfassen.

Subsidiär sind etwa selbstständig strafbare Vorbereitungshandlungen gegenüber der vorbereiteten Straftat, Fahrlässigkeit gegenüber Vorsatz, Versuch gegenüber Vollendung, die sog. „Durchgangsdelikte“, die der Angeklagte quasi erfüllen „musste“, um das schwerere Delikt begehen zu können (§ 224 Abs. 1 StGB gegenüber § 212 StGB (str.)).

c) Konsumtion

Sie ist gegeben, wenn eine Norm zwar verwirklicht ist, dem Geschehen aber bei wertender Betrachtung keinen oder nur einen absolut vernachlässigbaren Unrechtsgehalt hinzufügt. Wie sich bereits aus der Definition ergibt, ist sie schwer greifbar. Man behilft sich mit Kasuistik. Beispiele: Typische Begleittat, mitbestrafte Vortat (Unterschlagung des Fahrzeugschlüssels, um Diebstahl eines Kraftfahrzeugs vorzubereiten (OLG Hamm MDR 79, 421 f. (str.)), mitbestrafte Nachtat.

### 3. Handlungseinheit: Zusammenfassung auf der Handlungsebene

Für die Straffung des Gutachtens ist es ebenfalls unerlässlich, sich mit der Rechtsfigur der Handlungseinheit vertraut gemacht zu haben. Mit ihr können (regelmäßig: müssen) mehrere Handlungen zu einer Handlung im Rechtssinn zusammengezogen werden. (Vereinfachte) **Beispiele**: Schlägt der Täter dem Opfer 5x mit der Faust ins Gesicht, ist es grob falsch, fünf Körperverletzungen zu prüfen. Oder: Ein Schuss verletzt mehrere Menschen.

Man unterscheidet:

#### a) Tatbestandliche Handlungseinheit

Hier verbindet bereits der Straftatbestand selbst mehrere Handlungen zu einer einzigen Deliktsverwirklichung verbinden. Dazu gehören die mehraktigen Delikte, die überhaupt erst durch eine Folge menschlicher Handlungen verwirklicht werden können, etwa der räuberische Diebstahl (Diebstahl und Beuteverteidigungshandlung).

#### b) „Natürliche“ Handlungseinheit (richtiger wäre: „gewertete“ Handlungseinheit)

Mehrere Einzelhandlungen können über die Rechtsfigur der „natürlichen“ Handlungseinheit zusammengeführt werden. **Sie ist sehr umstritten**. Grundsätzlich geht man davon aus, dass zumindest vorliegen müssen:

- aa) Mehrere strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen, die
- bb) in einem unmittelbaren räumlich-zeitlichen Zusammenhang stehen, der
- cc) derart beschaffen ist, dass das gesamte Handeln des Angeklagten für einen Außenstehenden als einheitliches Tun erscheint und die
- dd) von einem durchgängigen Willen des Angeklagten getragen sind.

#### c) Bewertungseinheit

Die Bewertungseinheit betrifft regelmäßig Tatbestände, die schon im Gesetz in weit gefasster und zusammenfassender Weise beschrieben sind, die aber dennoch nur einmal als erfüllt angesehen werden sollen (Praxis: Handeltreiben mit BtM)

#### 4. Anwendung auf die Falllösung

Für die Falllösung bedeutet das:

Liegt Tateinheit vor, gilt das **Absorbtionsprinzip**. Gemäß § 52 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Strafe nach dem Gesetz, das die schwerste Strafe androht. Die anderen, ebenfalls verwirklichten Tatbestände spielen demgegenüber nur noch eine untergeordnete Rolle. Daher der Spruch: „Dickschiffe nach vorn“.

Bei Tatmehrheit wird eine **Gesamtstrafe** gebildet. Das bedeutet verkürzt, dass auf eine Einsatzstrafe noch weitere Strafen aufgesetzt werden. Maßgeblich ist die höchste verwirkte Strafe.

Die einzelnen Handlungen sind so weit wie möglich zusammenzufassen.

Schließlich markiert man die Delikte in der Lösungsskizze, die von der Gesetzeskonkurrenz umfasst sind. Auf ein gesetzeskonkurrierendes Delikt viel Zeit zu verschwenden, gefährdet in der Regel die Klausur!

Innerhalb der tateinheitlich verwirklichten Normen ist ebenfalls das mit der schwersten Strafandrohung genauer in den Blick zu nehmen. Denn je unbedeutender das Delikt, desto eher ist es im Kurzstil behandelbar, wenn die Zeit davonläuft.

#### II. Weitere Filter: §§ 153 bis 154e, 407ff. StPO und Privatklageweg durch die Hintertür – oder: Praktisch denken!

Der Ausschluss vor allem der Einstellungsmöglichkeiten und der Verweisung auf den Privatklageweg sollte keinesfalls dazu verleiten, diese Vorschriften für die Examensvorbereitung außer Acht zu lassen. Zwar darf der Gebrauch dieser Normen natürlich niemals im schriftlichen Gutachten festgehalten werden, wenn sich dieser Vermerk in der Klausur findet. Für die **gedankliche** Prüfung ist ihre Kenntnis aber unverzichtbar. Der Bearbeiter muss sich klarmachen: Auf Tatbeständen, bei denen ein Staatsanwalt in der Praxis einstellt wird kaum der Schwerpunkt einer Arbeit liegen. Daher gilt es, sich sehr frühzeitig ein Bild von den entsprechenden Vorschriften zu machen. Dann kann noch genügend Rechtsgefühl für die Handhabung dieser Normen

gewonnen werden und dafür, wie man sie nutzt, ohne sie im Gutachten tatsächlich zu verwenden.

**Ein schwerer Fehler** wäre es dabei aber, zu schreiben: „Die Prüfung von § XY kann dahingestellt bleiben, weil diese Tat ohnehin eingestellt würde.“ Das wäre eine Missachtung des Bearbeitervermerks! Es geht nur um eine gedankliche Beachtung und in Bezug auf die Klausur um die grundsätzlich nachrangige Bearbeitung von Tatbeständen, die sich in der Praxis aufgrund der Einstellungsmöglichkeiten nicht auswirken würden.

Etwas anders sind dabei die Privatklagedelikte zu behandeln. Es kann nicht generell gesagt werden, dass Taten aus dem Katalog des § 374 StPO zu vernachlässigen sind. Auf jeden Fall muss dieser Katalog zusammen mit der Vorschrift des § 376 StPO gelesen werden. Danach gilt für die Klausur: Nur wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht und eine Katalogtat nach § 374 StPO vorliegt, ist die Prüfung der jeweiligen Normen eher vernachlässigbar. Vor allem die Beleidigung und die fahrlässige Körperverletzung müssen in der gutachterlichen Prüfung durch den Bearbeiter in aller Regel oft mehr Raum einnehmen als ihrem Strafmaß angemessen ist. Der Grund liegt darin, dass der Bearbeiter so zeigen kann, dass er das Fahrlässigkeitsdelikt beherrscht und die Problematik der Auslegung von Äußerungen im Rahmen des Beleidigungstatbestands kennt, ein Thema, das die Gerichte immer wieder beschäftigt und daher immer klausurrelevant ist.

### III. Beispiel einer konkurrenzbasierten Falllösungstechnik – das „Normenkreuz“

Wichtig ist es für das Examen, aus und im Einklang mit diesen Rahmenbedingungen eine Arbeitstechnik zu entwickeln, die für einen selbst funktioniert. Ein **Beispiel**, wie eine derartige Arbeitstechnik aussehen kann, möchte ich hier vorstellen. Die Methode ermöglicht, das Verhältnis der Tatbestände zueinander bereits in der Lösungsskizze so darzustellen, dass man es auf einen Blick zu erfassen kann. So behält man auch in der Hektik der Klausur den Überblick. Ich nenne die Technik das „Normenkreuz“ und möchte sie anhand eines Beispielfalles erläutern. Sie erhebt aber keinen „Alleinrichtigkeitsanspruch“, sondern soll nur die Möglichkeiten, aber auch die Wichtigkeit eines strukturieren Vorgehens bereits auf der Ebene der Lösungsskizze

verdeutlichen. Mehr noch als in der anwaltlichen Klausur dürfte sie allerdings in der Staatsanwalts-Klausur von Nutzen sein.

**Fall:**

T steigt in das Taxi des O ein. Er sagt dem Fahrer, er soll ihn in den 100 km entfernten Ort X fahren. Geld hat T nicht. Dort auf dem einsamen Parkplatz angekommen, überlegt sich T, dass er etwas Geld gut gebrauchen könnte. Er bedroht O mit einer Pistole und fordert ihn mit den Worten: „Geld her, Du blödes Schwein“ auf, ihm seine Tageseinnahmen zu überlassen. O gibt ihm die Geldkassette. T sagt: „Und hol bloß nicht die Bullen!“, was er mit einem Schlag mit der Pistole auf den Kopf von T verdeutlicht. Aus dieser löst sich überraschend ein Schuss, der O tödlich trifft. Schockiert über dieses von ihm unerwünschte und nicht bedachte Ergebnis, lässt T die Kassette liegen und flieht. In der Kassette war kein Geld.

Für jeden Tatkomplex nehmen Sie ein eigenes Blatt. Wichtig dabei ist, keine künstlichen Trennungen nach natürlichen Handlungen vorzunehmen, sondern diese bereits hier nach Möglichkeit von Anfang an zu Handlungen im Rechtssinn zusammenzuziehen. Dabei ist der Tatbestand zu bedenken. Wenn Sie Tatbestände wie § 251 StGB haben, ist es künstlich, den in dem Tatbestand bereits enthaltenen Tod des Opfers bei der Prüfung im Gutachten von anderen Tatbeständen zu trennen, um etwa eine Trennung von Vermögensdelikten und Tötungsdelikten herbeizuführen.

Für das Beispiel nehmen wir die Aufforderung zur Geldübergabe in den Blick. Hier kommen – wie so oft – verschiedene Normen in Betracht.

Schreiben Sie die erste Norm, die Ihnen einfällt, in die Mitte des Blattes. Etwa: § 253 StGB. Nun bilden Sie die erste **Normachse**: Links von dieser Norm schreiben sie alle Normen, die § 253 StGB verdrängen, rechts alle, die § 253 StGB verdrängt. Lassen Sie genügend Platz zwischen den Paragraphen, damit Sie in die Zwischenräume weitere Normen eintragen können.

Es folgt die zweite Normachse: Über die erste Normachse, am besten über die am Ende Ihrer Prüfung ganz links stehende Norm, schreiben Sie nun die Delikte, die in Tatmehrheit dazu stehen und mit *höherer* Strafe bedroht sind. Darunter alle, die in Tatmehrheit stehen und mit *niedriger* Strafe bedroht sind. Neben diesen Normen

bilden Sie ggf. wieder jeweil seigene Reihen für die insoweit wieder tateinheitlich verwirklichten Delikte.

**Für die Prüfung Tateinheit/Tatmehrheit etc. benutzen Sie unbedingt den Kommentar!**

Die Skizze sollte dann z.B. so aussehen:

„II. TK: Die Geldübergabe

211, 212, 224, 223

251, 222, 250 II Nr.1,3, 255, 224, 253 I, 223, 240 I, 241 | 22?

185“

So erzielen Sie, dass Sie auf einen Blick sehen, was die prinzipiell wichtigen und schwerwiegenden Delikte sind. Mit dem Delikt oben links ist in dann der Regel zu beginnen. Bei der ersten Normachse (links nach rechts) können sie sich, je weiter sie nach rechts kommen, auf kurze Ausführungen beschränken, ggf. sogar nur auf Ausführungen zum Konkurrenzverhältnis – außer Ihrer Klausurerfahrung sagt Ihnen, dass da noch irgendwo ein punktetträchtiges Problem liegt, dass Sie dann ausführen. Von oben nach unten hin (zweite Normachse) können Sie sich auch mit demselben Vorbehalt kürzer fassen, sollten diese Delikte aber jedenfalls erwähnen, da diese eben nicht von den Konkurrenzen verschluckt werden.